

## Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten (Kreis Nordfriesland)

### Voraussetzungen

Gemäß § 114 Schulgesetz SH und der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung besteht ein Anspruch auf Beförderung nur, wenn

- der Schulweg (kürzester verkehrsüblicher Weg von der Wohnung zur Schule)  
in der einfachen Entfernung bei Grundschulern mehr als 2 km oder bei Schülern der Klassenstufe 5 bis 10 mehr als 4 km beträgt
- und die Schülerin bzw. der Schüler nicht am Schulort wohnt
- und die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule besucht.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten zur tatsächlich besuchten Schule sind von den Eltern/Schülern zu tragen.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Teilerstattung der Schülerbeförderungskosten für die/den  
(Bitte füllen Sie für jedes Kind einen gesonderten Bogen aus)

<b>Schülerin / Schüler</b> Name, Vorname			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Adresse</b> Straße, Hausnummer			
<b>PLZ Wohnort</b>			
<b>Erziehungsberechtigte/r</b> Name, Vorname, falls abweichend: Adresse			
<b>Schule</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Eider-Treene-Schule Tönning <input type="checkbox"/> Eider-Treene-Schule – Außenstelle Friedrichstadt <input type="checkbox"/> Schule am Ostertor <input type="checkbox"/> Grundschule Oldenswort		
<b>Schuleintritt</b> bei Umzug: Umzugsdatum		<b>Klassenstufe</b> zu Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte	
<b>Der Weg zur Schule beginnt mit der/dem Haltestelle / Bahnhof</b> Name			
<b>Verkehrsunternehmen</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Autokraft <input type="checkbox"/> DB Regio (Bahn) <input type="checkbox"/> Rohde Verkehrsbetriebe		

Wie weit ist die nächstgelegene Haltestelle von der Wohnung entfernt?

Der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle beträgt                      km

Wenn der Weg länger ist als 2 km (Klasse 1-4) bzw. 4 km (ab Klasse 5), wie wird er zurückgelegt?

Mit                       Pkw der Eltern                       Fahrgemeinschaft                       Fahrrad/Mofa

Name, Vorname des/der Schüler/in .....

Mein Kind hat bereits im vergangenen Schuljahr eine Fahrkarte erhalten.

Ja  Nein

Wenn Ihr Kind eine Bahnfahrkarte (DB Regio) hatte:

Das Foto aus dem vergangenen Schuljahr soll weiter verwendet werden.

Ja  Nein - ein neues Foto ist dem Antrag beigelegt.

Die folgenden Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen:

<b>Verlust der Fahrkarte</b>	Bei Verlust der Fahrkarte trägt die Schülerin / der Schüler die Gebühren für eine Ersatzfahrkarte (bei einer Busfahrkarte 20,00 Euro bzw. Bahnfahrkarte 30,00 Euro) selbst.
<b>Wohnort-, Schul-, Schulartenwechsel</b>	Bei einem Wohnort-, Schul- oder Schulartenwechsel oder bei vorzeitigem Schulabgang kann die Eigenbeteiligung an den Fahrkarten anteilig erstattet werden. Ich verpflichte mich, die Jahresfahrkarte bei Wechsel des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Mir ist bekannt, dass dies die Voraussetzung für eine Erstattung ist. Gebe ich die Karte nicht ab, werde ich dem Schulträger die vollen Fahrkartenkosten erstatten. Das umfasst auch die Kosten, die auf den Schulträger und den Kreis Nordfriesland entfallen.
<b>Ort, Datum</b>	
<b>Unterschrift</b> des/der Erziehungsbe- rechtigten	

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Cordes unter Tel. Nr. 04861 – 614 28 oder im Internet unter [www.nordfriesland.de/schulweg](http://www.nordfriesland.de/schulweg)

**Bitte geben Sie den ausgefüllten Antrag umgehend im Schulsekretariat wieder ab**

oder senden Sie ihn an:

Stadt Tönning  
z. Hd. Frau Cordes  
Am Markt 1  
25832 Tönning

-----  
**Nur vom Sekretariat auszufüllen:**

Antrag vorab per  Mail  Fax übersandt am .....

(Datum / Kürzel)